

SATZUNG
der Ortsgemeinde Dreifelden
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts
vom 28. August 2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt wird :

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Liebchesgarten“ steht der Gemeinde Dreifelden an den im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Dreifelden

Flur: Flurstück-Nrn.:

1 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220

Das Satzungsgebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dreifelden, 28.08.2015

Licht
Ortsbürgermeister

